

TERMINALORDNUNG

für Fahrer, Besucher und Fremdfirmen
der
Häfen und Güterverkehr Köln AG

Geltungsbereich:

KV Terminal Köln Nord
Franz-Greiß-Straße 8
50735 Köln

UMSETZUNG

Die Umsetzung der Terminalordnung wird durch das Personal der Häfen und Güterverkehr Köln AG (nachfolgend „HGK“) kontrolliert. Den Anordnungen unseres Personals ist Folge zu leisten.

KONTROLLEN DER FAHRZEUGE

Fahrzeuge können auf dem Terminalgelände stichprobenartig geprüft werden. Fahrzeuge, welche nicht den geltenden Sicherheitsrichtlinien und ggfs. geltenden Gefahrgutvorschriften entsprechen, können abgelehnt oder es kann die Übergabe/Übernahme einer Ladeeinheit verweigert werden.

SANKTIONIERUNGEN

HGK behält sich vor, Verstöße gegen die Terminalordnung zu registrieren sowie bei mehrfachen oder schweren Verstößen, Ihren Auftraggeber/Arbeitgeber zu informieren und eine Be- oder Entladung zu verweigern und zusätzlich ein Terminalverbot auszusprechen.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN

Die Unfallstelle ist zu sichern. Bei Personen- oder Sachschäden an Ladeeinheiten, Equipment, Gebäuden und Aufbauten, ist das Platzpersonal der HGK oder die Terminalleitung per Telefon (+49 221 390 2870) zu informieren. Der Fahrer darf sich erst mit Genehmigung des HGK Mitarbeiters von der Unfallstelle entfernen, wenn die Personalien und Kennzeichen aufgenommen, ein Schadensbericht erstellt wurde und die Versicherungsdaten erfasst wurden. Alle Schäden werden mit Fotos dokumentiert.

ÜBERWACHUNG

Der gesamte Terminalbereich wird überwacht. Mit Befahren/Betretten des Geländes wird die Überwachung uneingeschränkt akzeptiert.

ZUGANG FAHRER / BESUCHER / FREMDFIRMEN

- Eine Anmeldung vor dem Betreten/Befahren des Terminalgeländes ist verpflichtend und erfolgt im Abfertigungscontainer.
- Jeder LKW-Fahrer muss im Abfertigungscontainer die für die Anlieferung/Abholung der Ladeeinheit erforderlichen Papiere übergeben bzw. übernehmen.

- Besucherparkplätze finden Sie am Abfertigungscontainer.
- Die Warnblinkanlage ist beim Befahren des Terminals einzuschalten.
- Es ist ausdrücklich untersagt, sich so zu verhalten, dass Gefahren auf dem Terminal verursacht oder verursacht werden könnten oder dass der Verkehr auf dem Terminal behindert oder behindert werden könnte.
- Besucher verpflichten sich nach Beendigung des Besuchs zur Abmeldung im Abfertigungscontainer.
- Das Betreten des Terminals erfolgt auf eigene Gefahr.
- HGK übernimmt keine Haftung für Verlust und/oder Diebstahl von Eigentum während Ihres Aufenthalts auf dem Terminalgelände.

VOR DER EINFAHRT IN DAS TERMINAL

- Vor dem Befahren des Terminals, müssen Fahrer die Funktionstüchtigkeit des Chassis prüfen. Bei defekten oder mangelhaften Chassis kann HGK die Beladung verweigern.
- Auf den Parkstreifen ist der Motor abzustellen.
- Das Rückwärtsfahren in der Ein- und Ausfahrt ist nicht gestattet.
- Bei Gefahrguttransporten
 - ist der erforderliche ADR-Schein, die schriftliche Weisung nach ADR sowie das Beförderungspapier nach ADR im Abfertigungscontainer zur Prüfung vorzulegen.
 - sind die Warntafeln des Fahrzeuges nach Ablieferung zu schließen bzw. bei Abholung zu öffnen.

ALLGEMEINE TERMINALREGELN

Das Betreten/Befahren des Terminalgeländes ist nur nach vorheriger Anmeldung im Abfertigungsgebäude erlaubt. Die Anweisungen des Personals sind zu befolgen.		
Auf dem gesamten Terminalgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.		
Schienenfahrzeuge, Portalkräne und Terminalzugmaschinen haben grundsätzlich Vorfahrt. Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen oder Ladeeinheiten ist verboten. Im Bereich des Terminals ist das Rückwärtsfahren verboten.		
Das Verlassen der gekennzeichneten Fahrstraße ist verboten. Parken ist auf dem Terminalgelände untersagt.		
Bei Stand- und Wartezeiten ist der Motor abzustellen		
Im Terminal ist Warnkleidung und festes Schuhwerk zu tragen. Bei dauerhaftem Aufenthalt im Bereich der Krananlagen ist ein Schutzhelm zu tragen		
Sicherheitsabstände, insbesondere zu den Gleisanlagen sind einzuhalten. Der unbefugte Aufenthalt im Gleisbereich ist verboten. Unbefugtes Be- oder Übersteigen von Tragwagen ist verboten.		
Rauchen, Feuer und offenes Licht sind im gesamten Umschlagbereich verboten		
Soweit möglich nicht unter schwebende Lasten treten oder fahren		
Der Genuss von alkoholischen Getränken oder anderen Suchtstoffen ist im gesamten Terminal verboten		
<ul style="list-style-type: none"> Das ordnungsgemäße Ent- und Ankuppeln sowie das ordnungsgemäße Verbinden der Ladeeinheiten vom oder mit dem Straßenfahrzeug, insbesondere das Lösen und das Anziehen der Befestigungsvorrichtung einschließlich deren Sicherheitsvorrichtungen und deren weitere Vorbereitung für die Fahrt auf der Schiene oder auf der Straße (z.B. das Verändern der Stützbeine sowie des seitlichen und hinteren Unterfahrschutzes) sind durch den Auflieferer bzw. Abholer unter seiner eigenen Verantwortung durchzuführen. Bei Sattelaufliegern seitlichen und hinteren Unterfahrschutz hochklappen und sichern, Luftschläuche lösen, Luft ablassen. Verriegelungen erst kurz vor der Kranung lösen bzw. sofort nach Aufsetzen der Ladeeinheit verschließen. Beim Umschlagvorgang hat der Fahrer den Gefahrenbereich zu verlassen. Die Bereitschaft zur Kranung ist dem Kranführer durch Handzeichen anzuzeigen. 		
Stellen Abholer Beschädigungen an Ladeeinheiten (LE) fest, sind diese unverzüglich vor Aufnahme/Aufsatteln der Ladeeinheit dem Terminalpersonal zu melden. Die Schadensübernahme nach Aufnahme/Aufsatteln der LE kann nicht erfolgen		
Auf dem gesamten Terminal besteht striktes Film- und Fotografierverbot		
Beim Transport von Gefahrgut ist auf Verlangen die Sicherheitsausrüstung vorzuzeigen		

Herausgeber:

Häfen und Güterverkehr Köln AG
Am Molenkopf 1
50735 Köln
+49 (0) 221 390-1164
www.hgk.de